



**Satzung
der Stadt Furtwangen über
die Änderung der Marktsatzung über die Durchführung
des Wochen-, Mai-, Sommer- und Barbaramarktes
vom 07. November 1995,
zuletzt geändert am 10. Mai 2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Marktsatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 5b (Markttage und Verkaufszeiten) wird wie folgt geändert:

(5) Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgesetzt:

b) für den Wochenmarkt am Donnerstag von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr

§ 2

§ 20 (Inkrafttreten) wird wie folgt ergänzt:

Diese Satzung tritt am2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 07. November 1995 in der Fassung vom 10. Mai 2011 außer Kraft.

Furtwangen, den 2014

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Aufhebungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Aufhebungssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Aufhebungssatzung verletzt worden sind.